



KATHARINEUM ZU LÜBECK

seit 1531

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen mit altsprachlichem Zweig

MEDIENORDNUNG

Die Medienordnung ist Bestandteil des Medienkonzeptes am Katharineum. Sie soll insbesondere dafür sorgen, dass Störungen durch den Missbrauch von mobilen digitalen Geräten und der Missbrauch dieser verhindert werden. Insbesondere sind hier gemeint:

- die Schwächung der Konzentrationsfähigkeit und Unterrichtsstörungen
- Täuschungen in Klausuren und Klassenarbeiten
- die Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch Ton- und Bild- oder Filmaufnahmen
- abwertender Umgang und Mobbing
- Aufrufen und Versenden von offensichtlich illegalen Inhalten oder beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfreundlichen, fremdenfeindlichen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten

Das Katharineum ermöglicht seinen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Bereich des Schulgeländes als freiwilliges Angebot kostenlos den Zugang zum Internet über ein WLAN. Ein Anspruch auf Nutzung des Schul-WLAN besteht nicht. Dieses freiwillige Angebot der Schule kann durch die Schule individuell oder generell gemäß der folgenden Regelungen eingeschränkt werden.

Für die Nutzung schulischer und privater mobiler digitaler Geräte auf dem Schulgelände sind zu jeder Zeit folgende Regelungen zu beachten:

- Der Zugang zum Internet über das Schulnetzwerk¹ darf nur für schulische Recherche- und Darstellungszwecke genutzt werden.
- Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o.ä. verletzt werden, z.B. durch die Nutzung von Internet-Tauschbörsen.
- Die WLAN-Nutzung durch private Geräte ist beschränkt auf die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (ab 10. Klasse/E-Jahrgang). Dieser Zugang zum WLAN ist nur personenbezogen mit Nutzernamen und zugehörigem Passwort möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen; im Zweifelsfall haftet der registrierte Nutzer/die registrierte Nutzerin für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung seines/ihres WLAN-Zugangs.
- Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen ist untersagt

¹ Zum Schulnetzwerk zählen die virtuellen Netze kath-edu, kath-lehrer und kath-schueler.

Die Schule übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzerinnen und Nutzern.

- Jeder Manipulationsversuch an der Netzstruktur wird durch das Katharineum zur Anzeige gebracht.
- Die Nutzungsaktivitäten im Schulnetzwerk werden personenbezogen protokolliert und gespeichert². Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs³ personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.
- Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre privaten mobilen digitalen Geräte nur in den Pausen in der Handyzone⁴ zur Kommunikation nutzen. Ansonsten ist die Nutzung dieser auf dem Schulgelände untersagt. In Unterrichtssituationen entscheidet die Lehrkraft.
- Zum schulischen Arbeiten dürfen die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe digitale mobile Geräte in Freistunden im Freiarbeitsbereich⁵ nutzen – die vorangestellten Regelungen sind zu beachten.
- Zu privaten Zwecken ist den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe die verantwortungsvolle Nutzung eigener mobiler digitaler Geräte im MuKo-Raum gestattet – die Schulordnung ist zu beachten.

Vorgehensweise bei Nichtbeachtung dieser Regelungen

- schriftliche Missbilligung und mündliche Ermahnung
- bei Wiederholung erneute Missbilligung und weitere pädagogische Maßnahmen nach §25 des Schulgesetzes S-H
- Missbrauch wird ggf. durch die Schule zur Anzeige gebracht
- Bei Regelverstoß ist die Wegnahme des dabei benutzten Gerätes durch eine Lehrkraft in jedem Fall möglich. Es muss gewährleistet sein, dass die/der Schüler/in in jedem Fall nach Ende des Schultages sein Gerät auf Anfrage zurück erhält. Datenschutz ist zu gewährleisten.

Diese Verordnung tritt durch Schulkonferenzbeschluss vom 7.12.2016 am 8.12.2016 in Kraft.

Lübeck,


OSTD Stefan Philippi

² Die entsprechenden Vorgaben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) sind für die Schule bindend.

³ Im Rahmen von Ermittlungsverfahren ist die Schule ggfs. verpflichtet, diese Daten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

⁴ Gang vor dem Chemiehörsaal

⁵ Refugium außerhalb der 5.- 7. Stunde, Muko-Raum, Schülerkreuzgang